

GESAMTVERTRAG
FÜR PRIVATES KABELFERNSEHEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend "LSG" genannt)

und dem

Allgemeinen Fachverband der Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich), vertreten durch Dr. Alfreda Bergmann-Fiala, Dir. Konrad Senft und Mag. Johann Schmid sowie dem **Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs** (Wirtschaftskammer Österreich) vertreten durch KR Michael Wolkenstein und Dr. Elmar Peterlunger, beide 1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63 (nachstehend "Fachverbände" genannt):

1. Vertragspartner

1.1.

Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem Österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der Betriebsgenehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst/jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II Kulturelle Angelegenheiten (Bescheide vom 12.4.1983 GZ 24.325/15 idF vom 3.6.1983 GZ ZL24.325/21/41a/83, vom 29.6.1994 GZ 32.629/5-IV/1-94 sowie vom 12.12.1996 GZ 11.122/5-III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

1.2.

Die Fachverbände sind als öffentlich-rechtliche Berufsorganisationen im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrages, wobei der Allgemeine Fachverband des Verkehrs als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber und der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelrundfunkveranstalter auftritt.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich auf die Rechte an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung einer Nutzungsbewilligung für die Vervielfältigung zu eigenen Sendezwecken sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung der an die LSG für die Sendung zu entrichtenden Vergütung bzw. des für die Vervielfältigung zu entrichtenden Entgelts.

3. Begriffsbestimmung

3.1.

Kabelrundfunkveranstalter im Sinne dieses Vertrages ist, wer ein Kabelrundfunkprogramm in eigener inhaltlicher Verantwortung schafft, zusammenstellt, verbreitet und/oder durch Dritte verbreiten läßt.

3.2.

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer Kabelrundfunkprogramme im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 Kabel- und Satelliten-RundfunkG verbreitet, ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter zu sein.

3.3.

Kabelfernsehprogramm im Sinne dieses Vertrages ist ein privates Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 bis 9 Kabel- und Satellitenrundfunk-Gesetz, das über ein Kabelnetz an die Allgemeinheit verbreitet wird.

3.4.

Kabelkanal im Sinne dieses Vertrages ist die technische Einrichtung innerhalb eines Kabelnetzes, die die Verbreitung eines einzelnen Kabelfernsehprogramms ermöglicht.

4. Gesamtvertrag/Einzelverträge

4.1.

Die Vergütungsregelung und die Erteilung der Nutzungsbewilligung für private Kabelfernsehprogramme wird in Einzelverträgen zwischen dem Kabelrundfunkveranstalter und der LSG gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) geregelt. Die Nutzungsbewilligung ist für jeden einzelnen Kabelkanal gesondert zu erwerben.

4.2.

Die Kabelnetzbetreiber haften gegenüber der LSG solidarisch mit dem Kabelrundfunkveranstalter für die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche für ihren Versorgungsbereich entsprechend der Zahl der angeschlossenen Teilnehmer. Die Kabelnetzbetreiber erklären sich bereit, dem zwischen der LSG und dem Kabelrundfunkveranstalter abgeschlossenen Einzelvertrag in der in Beilage 2 vorgegebenen Form beizutreten. Der Kabelrundfunkveranstalter wird die Betreiber jener Kabelnetze, in denen sein Programm empfangbar ist, von dem mit der LSG geschlossenen Einzelvertrag in Kenntnis setzen, von jedem Kabelnetzbetreiber eine Beitritts- und Haftungserklärung (Beilage 2) einholen und vor Sendebeginn an die LSG übermitteln.

4.3.

Hinsichtlich des Umfangs der Vergütungsregelung und der zu erteilenden Nutzungsbewilligung, der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten, der Höhe und Abrechnung der Vergütung sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen. Hinsichtlich der Bekanntgabe von Programmdateien erklärt sich die LSG bereit, nach

Möglichkeit ein mit der AKM und dem Kabelrundfunkveranstalter einvernehmlich festgelegtes EDV-Format (zB. PC-Disketten) zu verwenden.

5. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

5.1.

Die Fachverbände werden der LSG bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer ihrer jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.1. bis zum 1.3. eines Jahres mitteilen.

5.2.

Die LSG wird den Fachverbänden einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Kabelrundfunkveranstalter übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

5.3.

Die Fachverbände werden ihre Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der LSG rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

5.4.

Die Fachverbände werden die Erfüllung der Aufgaben der LSG in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

5.5.

Die Fachverbände werden ihre Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechendem schriftlichen Hinweisen seitens der LSG, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

6. Gesamtvertragsrabatt

Die LSG erklärt sich bereit, den Mitgliedern der Fachverbände, soweit die Einwilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt in der Höhe von 20 % auf die jeweilige Normalvergütung zu gewähren. Die begünstigte Vergütung kommt nur bei Mitgliedern der Fachverbände zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere ihre Einnahmen regelmäßig abrechnen und abrechnungsgemäß Zahlung leisten.

7. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen, werden im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Fachverbände und der LSG die Fachverbände auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die LSG von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher die Fachverbände über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

8. Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag wird am 29.9.1997 abgeschlossen, tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am 15.10.1997 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 11 VerwGesG). Mit jenen Kabelrundfunkveranstaltern, die ihre Programme bereits vor dem 15.10.1997 verbreitet haben, ist für den vorhergehenden Zeitraum eine individuelle Vereinbarung auf der Grundlage der ab dem 15.10.1997 geltenden Vertragsbedingungen zu treffen.

9. Schlußbestimmungen

Der in Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag und die in Beilage 2 angeschlossene Beitritts- und Haftungserklärung sind integrierende Bestandteile dieses Gesamtvertrages. Die LSG und die Fachverbände bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilagen 1 und 2 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beilage 1: Einzelvertrag

Beilage 2: Beitritts- und Haftungserklärung des Kabelnetzbetreibers

X X X X X X X X X X X X X X X X

U n t e r s c h r i f t e n b l a t t
zum Gesamtvertrag für privates Kabelfernsehen

**zwischen der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. und
dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs sowie
dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs**

Wien, am 29.9.1997


Allgemeiner Fachverband des Verkehrs

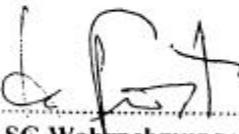





Fachverband der Audiovisions-
und Filmindustrie Österreichs






LSG Wahrnehmung von Leistungs-
schutzrechten Ges.m.b.H.

